

# memo nr. 4/2009

<b>Rechtsanwalt Erwin K. Miller</b> <b>Fachanwalt für Steuerrecht – Spezialist für private &amp; betriebliche Altersvorsorge</b>	
Datum:	24. Februar 2009
Betreff:	<b>Zeitwertkonten für Geschäftsführer und Vorstände</b> Aktueller Stand Steuerrecht, Entwürfe zu BMF-Schreiben und destruktive Marketing-Aktionen der Versicherungen

Seit September 2009 werden Geschäftsführer und Vorstände, welche Zeitwertkonten eingerichtet haben, durch die Ankündigung eines BMF Schreibens verunsichert. Teilweise behaupten Versicherungsvertriebe, dass Zeitwertkonten „tot“ sind und die Wertguthaben nur durch sofortige Übertragung in eine Unterstützungskasse „gerettet“ werden könnten.

## **Der aktuelle Stand im Steuerrecht**

Zeitwertkonten sind steuerlich anerkannt und auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer (bGGF), Geschäftsführer (GF) und Vorstände zulässig, sofern keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, siehe Anlage.

In abgeschlossenen und laufenden Betriebsprüfungen, die von mir rechtlich begleitet werden, wurden und werden die Zeitwertkonten von bGGF, GF und Vorständen bisher nicht beanstandet.

## **Die Ankündigung eines BMF Schreibens**

Seit Anfang 2005 (!) wird ein BMF Schreiben zu dem Thema „Zeitwertkonten und bGGF“ angekündigt. Am 19.09.2008 wurde der Entwurf eines BMF Schreibens veröffentlicht. Darin war formuliert: „*Bei bGGF werden Zeitwertkonten steuerlich nicht anerkannt.*“ Ebenso sollten Zeitwertkonten bei befristeten Verträgen von Vorständen nicht mehr anerkannt werden. Bei Zeitwertkonten, die vor dem 01.10.2008 eingerichtet und steuerlich anerkannt wurden, sollten Einzahlungen, die bis zum 30.09.2008 erfolgen, Bestandsschutz erhalten.

Nachdem von verschiedenen Verbänden moniert wurde, dass dies eine willkürliche und damit unzulässige Ausgrenzung der bGGF ist, wurde mit einem Schreiben vom 27.01.2009 die Änderung des Entwurfs des BMF Schreibens angekündigt, wonach Zeitwertkonten bei allen (!) Geschäftsführern nicht mehr anerkannt werden sollten. Bei Zeitwertkonten, die bis zum 31.01.2009 eingerichtet wurden und aus Vertrauensschutzgründen steuerlich anzuerkennen wären, sollten alle Zuführungen bis 31.01.2009 Bestandsschutz erhalten.

In beiden Veröffentlichungen wurde festgestellt, dass die Einzahlung in das Zeitwertkonto keine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt. Die Unzulässigkeit führt lediglich zur Besteuerung zum Zeitpunkt der Zuführung.

# memo nr. 4/2009

## **Wertung des angekündigten BMF Schreibens**

Ein BMF Schreiben ist eine interne Verwaltungsanweisung und kein Gesetz. Der Richter am Finanzgericht ist nicht an ein BMF Schreiben gebunden.

Der Entwurf eines BMF Schreibens, bzw. die Ankündigung der Änderung des Entwurfes eines BMF Schreibens ist ein **rechtliches Nichts**.

Das Steuerrecht hat sich nicht geändert. Es ist auch nicht beabsichtigt, das Steuerrecht zu ändern.

Das BMF hat in dem Entwurf des BMF Schreibens die Absicht angekündigt, seine Meinung zu ändern. („*Bisher wurden die Zeitwertkonten für bGGF anerkannt, demnächst nicht mehr.*“)

Der Richter am Finanzgericht legt bei seiner Entscheidung nicht die (willkürlich geänderte) Meinung eines Sachbearbeiters beim BMF zu Grunde, sondern ist an das geltende Recht gebunden.

## **Was ist in der Praxis zu tun?**

Das BMF Schreiben zu den Zeitwertkonten wurde erstmals für das Frühjahr 2005 angekündigt.

Ob das BMF Schreiben überhaupt kommt, ob es in 2009 oder in fünf Jahren oder noch später kommt, steht in den Sternen.

Eine konkrete Handlungsempfehlung kann erst erfolgen, wenn das BMF Schreiben tatsächlich vorliegt, und der endgültige Inhalt bekannt und auf seine Rechtmäßigkeit geprüft ist.

Nach dem aktuellen Stand (Gesetz, Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung) sind die Zeitwertkonten steuerlich anerkannt und auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, Geschäftsführer und Vorstände zulässig.

## **Empfehlung:**

Weitermachen und das Recht vor Gericht durchsetzen, wenn notwendig

Das Zeitwertkonto wird weitergeführt.

Findet eine Prüfung statt und verweigert der Prüfer die Anerkennung, so wird der Rechtsweg zum Finanzgericht beschritten. Die angekündigte Nichtanerkennung durch das BMF ist willkürlich und nicht durch das Steuerrecht gedeckt. Die Chancen, diesen Prozess zu gewinnen, sind größer als 90 %. Der Unterzeichner steht als spezialisierter Fachanwalt für die Prozessführung zur Verfügung.

# memo nr. 4/2009

Würde wider Erwarten der Prozess verloren, liegt seitens der GmbH keine verdeckte Gewinnausschüttung vor; seitens des GF sind die Zuführungen zu versteuern. Das Geld ist im Wertguthaben vorhanden. Die Steuer wird entrichtet. Der Nettolohn wird ausgezahlt, bzw. das Depot übertragen. Der GF wird so gestellt, als hätte es kein Zeitwertkonto gegeben. Das Risiko ist überschaubar.

Wer im „vorausseilenden Gehorsam“ auf Grund einer Ankündigung einer offensichtlich gesetzeswidrigen Verwaltungsanweisung tätig werden will, kann sich mit einer der unten stehenden Alternativen beschäftigen.

## 1. Bestandsschutz bis zum 31.01.2009 und neuer Vertrag ab 01.02.2009

Der im Entwurf vorgesehene Bestandsschutz für alle Einzahlungen bis zum 31.01.2009 wird in Anspruch genommen.

Die Gehaltsumwandlungen ab 01.02.2009 erfolgen in eine optimierte Pensionszusage. Diese wird nicht nach § 6a EStG (Heubeck) bilanziert, sondern so wie das Zeitwertkonto.

## 2. Auflösung des Zeitwertkontos und Überführung in betriebliche Altersversorgung

Der Berechtigte macht von seiner Option, das Zeitwertkonto in eine betriebliche Altersversorgung umzuwandeln, Gebrauch. Die Umwandlung und die später folgenden Gehaltsumwandlungen erfolgen in eine optimierte Pensionszusage.

Näheres zur optimierten Pensionszusage in memo nr. 3, abrufbar mit weiteren Informationen auf meiner Homepage [www.rechtsanwalt-miller.de](http://www.rechtsanwalt-miller.de)

§ 25 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 43 Abs. 5 und § 46 eine Veranlagung unterbleibt.

§ 38 Erhebung der Lohnsteuer

(2) <sup>1</sup> Der Arbeitnehmer ist Schuldner der Lohnsteuer. <sup>2</sup> Die Lohnsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt.

**Lohnsteuer-Hinweise 2008 (LStH)  
i. d. F. des Amtlichen Lohnsteuer-Handbuchs 2008  
LStH H 38.2 (Zu § 38 EStG)**

Zu § 38 EStG

H 38.2

Arbeitszeitkonten

Die vereinbarte Gutschrift künftigen Arbeitslohns auf Arbeitszeitkonten führt nicht zum Zufluss von Arbeitslohn im Zeitpunkt der Gutschrift.

**Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen v. 19.01.2005 - S 2332 - 81  
- V B 3**

Arbeitszeitkonten und beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

.....

Im Übrigen können Gehaltsumwandlungen zugunsten von Wertguthaben auf Arbeitszeitkonten – ohne Einbeziehung von Mehrarbeitsvergütungen und vorbehaltlich einer verdeckten Gewinnausschüttung – auch bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH und Vorständen als Mehrheitsaktionären anerkannt werden. Zur Frage, ob und wann in diesen Fallkonstellationen eine verdeckte Gewinnausschüttung in Betracht kommt, finden im Frühjahr diesen Jahres weitere Erörterungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder statt.